

SATZUNG

Die Satzung des Vereins Freiburg Lebenswert e.V. finden Sie hier:

„Freiburg Lebenswert“ Satzung

(in der Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 02.12.2013
nebst Ergänzungen in § 11 Abs. 4
gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.01.2014
sowie Ergänzungen in § 9 Abs.1 Satz 2
gemäß Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26.03.2014)

§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr und Rechtsform

Der am 02.12.2013 in Freiburg im Breisgau gegründete Verein führt den Namen „Freiburg Lebenswert“.

Der Sitz von „Freiburg Lebenswert“ ist Freiburg im Breisgau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit an und soll baldmöglichst als „eingetragener Verein (e.V.)“ angemeldet werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dies soll insbesondere durch Aufstellung einer Kandidatenliste zur Teilnahme an den Kommunalwahlen erfolgen.

„Freiburg Lebenswert“ will sich aus Verantwortung für eine an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierten Stadtentwicklung in die demokratische Entscheidungsfindung einbringen und setzt sich neben den Themen Stadtbild, gestaltende Bürgerbeteiligung und Lebensqualität - auch für zukünftige Generationen - für den Erhalt und die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für alle ein, insbesondere für die mittleren und unteren Einkommenschichten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Verein bietet die Möglichkeit der beitragspflichtigen Mitgliedschaft mit Stimmrecht und der beitragsfreien Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

Über die Annahme eines Aufnahmeantrags für die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied mit Beitragspflicht entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht erfolgt über eine Beitrittserklärung.

Der Vorstand kann ein Beitrittsersuchen ablehnen, wenn er Zweifel daran hat, dass der/die Beitrittswillige die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung auf Dauer unterstützt. Hiergegen kann der/die Beitrittswillige Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen zu Beginn der Versammlung entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Austritt, der gegenüber dem/r Vorsitzenden bis zum 5. eines Monats zum Monatsende erklärt werden muss,
- Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seitens des Vorstandes Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags soll durch Bankeinzug erfolgen. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft erlischt, werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Begünstigungen

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per Mail mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen davor einzuladen.

Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Änderungen der Satzung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren

Alle Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, stimmberechtigt sind aber nur die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt werden. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in und 10 Beisitzern/innen. Er wird von einer Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt.

Für die erste Amtsperiode nach der Gründung wird der Vorstand in geheimer Wahl für 1 Jahr gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/ die Vorsitzende und sein/seine Stellvertreter/in. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten darf.

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 8 gilt entsprechend.

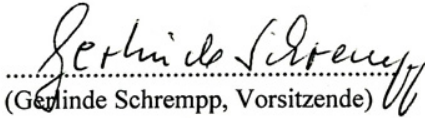
§ 13 Haftung

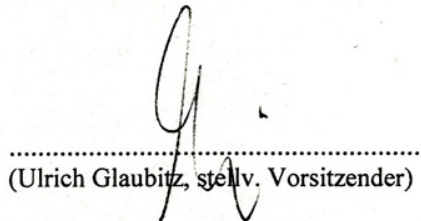
Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, 26.03.2014


.....
(Gerlinde Schrempf, Vorsitzende)


.....
(Ulrich Glaubitz, stellv. Vorsitzender)

bzw. hier zum Ausdrucken als PDF-Datei: [FL Satzung](#)